



Hausordnung

Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis. Diese Hausordnung dient in erster Linie dem Wohl der Patientinnen und Patienten. Sie beinhaltet Regeln, die jedwede Beeinträchtigung der Krankenversorgung verhindern sollen und für alle Personen auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses verbindlich gelten.

§ 1 Allgemeines

1. Den dienstlichen Anordnungen berechtigter Mitarbeiter/innen des Krankenhauses (z. B. dem Pforteneinlassdienst, Ärzten) ist von allen Patienten und Besuchern Folge zu leisten.
2. In allen Bereichen des Krankenhauses ist im Interesse der Patienten jede Art von Ruhestörung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.
3. Das Rauchen, mit Ausnahme in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen, und der Umgang mit offenem Feuer, z. B. Kerzen, sind im Krankenhaus nicht gestattet.
4. Der Genuss alkoholischer Getränke ist im Krankenhaus und auf dem Krankenhausgelände nicht gestattet.
5. Patienten, Personal und andere Personen dürfen durch Fehlverhalten der Besucher oder Dritter nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Blindenführhunde.
7. Das Betreten von bestimmten Räumen ist nur autorisiertem Krankenhauspersonal gestattet. Dies gilt v. a. für alle Funktionsbereiche, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräume.
8. Patienten und Besucher sollen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten sowie im Park des Krankenhauses aufhalten.
9. Wir bitten die Patienten, während der Visiten und zu den Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten ihre Zimmer nicht zu verlassen.
10. Patienten, die sich außerhalb der Krankenzimmer aufhalten, bitten wir, mindestens Oberbekleidung zu tragen.
11. Auffälligen Personen, die das Krankenhaus offensichtlich nicht als Patienten oder Besucher aufsuchen, kann der Zutritt verwehrt werden.
12. Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Krankenhaus, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Zustimmung der Krankenhausleitung und der davon betroffenen Personen.
13. Das Füttern von Tieren ist auf dem Gelände untersagt.



§ 2 Besuch / Besuchszeiten

1. Besuchszeiten sind montags bis freitags von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an den Wochenenden und an Feiertagen in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr. In der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sind die Besuchszeiten montags bis freitags 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr, samstags und an Feiertagen 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonntags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Außerhalb der Besuchszeiten ist eine Anmeldung bei der Stations- oder Schichtleitung notwendig.

2. Auf der Intensivpflegestation sind Besuche nur in vorheriger Absprache mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal möglich.
3. Aus hygienischen Gründen dürfen Topfpflanzen nicht in die Krankenzimmer mitgebracht werden.

§ 3 Beschwerden / Anregungen

1. Patienten, Angehörige und Besucher können sich gern mit ihren Anregungen, Wünschen und Beschwerden, mündlich oder schriftlich, an unser Personal wenden.
2. In unserem Krankenhaus ist eine Beschwerdestelle eingerichtet. Das Personal auf den Stationen wird gern den Kontakt mit dem dafür zuständigen Mitarbeiter herstellen. Die Kontaktdaten sind auch auf den Stationen veröffentlicht (Aushang) sowie unter www.juedisches-krankenhaus.de/willkommen/unsere-qualitaet/lob-tadel.html.
3. Darüber hinaus haben unsere Patienten und Besucher die Möglichkeit, mit dem/der für unser Haus zuständigen Patientenführsprecher/in zu sprechen. Das Klinikpersonal vereinbart gern einen entsprechenden Termin. Die Kontaktdaten sind auch auf den Stationen veröffentlicht (Aushang) sowie unter www.juedisches-krankenhaus.de/ihr-aufenthalt/patientenfuersprecherin.html.

§ 4 Fahrverkehr auf dem Krankenhausgelände, Parken von Fahrzeugen

1. Auf dem gesamten Krankenhausgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Zur Sicherheit aller auf dem Krankenhausgelände befindlichen Personen gilt für Fahrzeuge eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
2. Die Einfahrt auf das Krankenhausgelände ist nur Kranken- und Versorgungsfahrzeugen gestattet, sowie Personen mit Einfahrgenehmigung.
3. Die Einfahrgenehmigung ist dem Pforteneinlassdienst vorzuzeigen.
4. Das Parken auf gekennzeichneten Stellplätzen auf dem Krankenhausgelände ist nur denjenigen Personen gestattet, für die der Parkplatz reserviert ist.



5. Grundsätzlich stehen auf dem Gelände keine dauerhaften Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist jedoch möglich, zum Bringen und Abholen auf das Gelände zu fahren und auf den gekennzeichneten, nicht nummerierten Parkplätzen für max. 30 min zu halten, um den Patienten zur Aufnahme zu begleiten bzw. von der Station abzuholen.
Die Einfahrtgenehmigung erfolgt grundsätzlich durch den Mitarbeiter der Pforte. Der Mitarbeiter der Pforte erfasst das auffahrende Kennzeichen sowie den Zielort des Fahrzeugführers. Bei Verstoß gegen die Parkplatzordnung kann das Fahrzeug vom Gelände kostenpflichtig entfernt werden.
6. Fahrzeuge, die widerrechtlich auf dem Krankenhausgelände abgestellt wurden, werden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit (z. B. Rettungswege) kostenpflichtig abgeschleppt.
7. Das Abstellen von Fahrrädern und Motorrädern (Krafträdern) ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

§ 5 Fernsehen, Telefon und Internet

1. Das Krankenhaus bietet die Möglichkeit, während des Krankenhausaufenthalts im Patienten-zimmer installierte Fernsehgeräte kostenfrei zu nutzen.
2. Die Patientenzimmer sind mit Telefonen ausgestattet. Auf Wunsch erhalten die Patienten bei der Aufnahme eine Chipkarte, um diese nutzen zu können.
3. Für das Internet kann ein UMTS-Stick ausgeliehen werden.

§ 6 Hygiene und Sauberkeit

1. Im Krankenhaus ist aus hygienischen Gründen auf bestmögliche Sauberkeit im Haus, in den Räumlichkeiten, an den Einrichtungsgegenständen und in den Parkanlagen zu achten.
2. Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Entsorgungsbehälter zu nutzen.
3. Für die Händedesinfektion sind die vorhandenen Spender zu nutzen.

§ 7 Krankeneinrichtungen

1. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Krankenhauses sind sorgsam zu behandeln.
2. Patienten und Besucher sollen sich bei der Nutzung der Krankeneinrichtungen, einschließlich der Parkanlagen, so verhalten, dass sie die eigene, aber auch die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebes nicht gefährden.
3. Technische Anlagen, wie Aufzüge, Sprech- und Rufanlagen, dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. Im Brandfall sind die Aufzüge nicht zu benutzen.



4. Der Anschluss privater technischer Geräte, wie z. B. Wasserkocher oder Kochplatten, ist nicht erlaubt. Die Benutzung privater Elektrogeräte, die der Körperpflege dienen, z. B. Rasierapparate oder Haartrockner, ist Patienten selbstverständlich gestattet. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt das Jüdische Krankenhaus Berlin keine Haftung.
5. Sicherheitseinrichtungen des Hauses, z. B. Brandschutztüren, Feuerlöscher und Zäune, dürfen weder verstellt, entfernt noch überstiegen werden. Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenhäuser, Türen in deren Verlauf) müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen durch Brandlasten oder Gegenstände versperrt bzw. eingeeengt werden. Die Funktion aller Sicherheitseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden.

§ 8 Religiosität / Seelsorge

1. Patienten, Besucher und Personal haben sich im Jüdischen Krankenhaus Berlin so zu verhalten, dass religiöse Handlungen, gleich welcher Art, nicht gestört werden.
2. Es ist darauf zu achten, dass die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.
3. Seelsorger aller Konfessionen kommen auf Wunsch der Patienten zu ihnen. Das Personal stellt dafür auf Wunsch des Patienten den Kontakt her.

§ 9 Verhalten im Krankenhaus

1. Im Krankenhaus sollten nur die von den Krankenhausärzten oder auf ärztliche Anweisung verabreichten Arzneimittel angewendet oder verabreicht werden. Vom Hausarzt verordnete und akzeptierte Medikamente bilden eine Ausnahme.
2. Patienten sollen sich ab 21:00 Uhr nur noch auf der Station aufhalten.
3. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
4. Für Patienten ohne formale Entlassung bedarf es der ärztlichen Genehmigung zum Verlassen des Krankenhauses. Diese Genehmigung kann nur für die Teilnahme an therapeutischen Behandlungen außerhalb des Krankenhauses erteilt werden, ansonsten erfolgt das Verlassen auf eigene Gefahr.
5. Im gesamten Krankenhaus ist es Privatpersonen untersagt, Waren anzubieten, Prospekte zu verteilen, Veranstaltungen und Glücksspiel durchzuführen, zu werben oder zu betteln. Ausnahmeregelungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Krankenhausleitung.

§ 10 Wertgegenstände / mitgebrachte Sachen

1. Wir bitten darum, dass Patienten und Besucher nur solche Dinge mit in das Krankenhaus bringen, die für den Aufenthalt unbedingt benötigt werden. Wertsachen, wie Schmuck oder höhere Geldbeträge, sollten zu Hause gelassen werden. Auf persönliches Eigentum ist zu achten, da hierfür vom Jüdischen Krankenhaus Berlin keine Haftung übernommen werden kann.



2. Diebstähle sind umgehend dem Krankenhauspersonal zu melden und persönlich der Polizei zur Anzeige zu bringen. Das Krankenhauspersonal benachrichtigt die Polizei auf Wunsch des Patienten.
3. Fundsachen sind dem Stationspersonal zu übergeben.

§ 11 Zuständigkeiten

1. Das Hausrecht im Jüdischen Krankenhaus Berlin wird von dem/der Kaufmännischen Direktor/in durchgesetzt.
2. Hausrechtliche Befugnisse werden auch von den Ärzten, dem Krankenpflegepersonal sowie von dafür beauftragten Personen ausgeübt.
3. Ausnahmeregelungen von dieser Hausordnung erteilt ausschließlich der/die Kaufmännische Direktor/in.

§ 12 Zuwiderhandlungen / Verstöße gegen die Hausordnung

1. Der Vorstand oder befugte Personen des Krankenhauses können bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Hausordnung Ermahnungen aussprechen oder die/den Betreffende/n des Geländes verweisen.
2. Bei grobem Fehlverhalten kann ein Hausverbot ausgesprochen und mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden.
3. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden.
4. Die Krankenhausleitung behält sich vor, insbesondere bei mutwilliger Beschädigung von Krankenhauseigentum, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Diese Hausordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuvor geltende Fassung außer Kraft.

Berlin, 26. Mai 2017

Der Vorstand